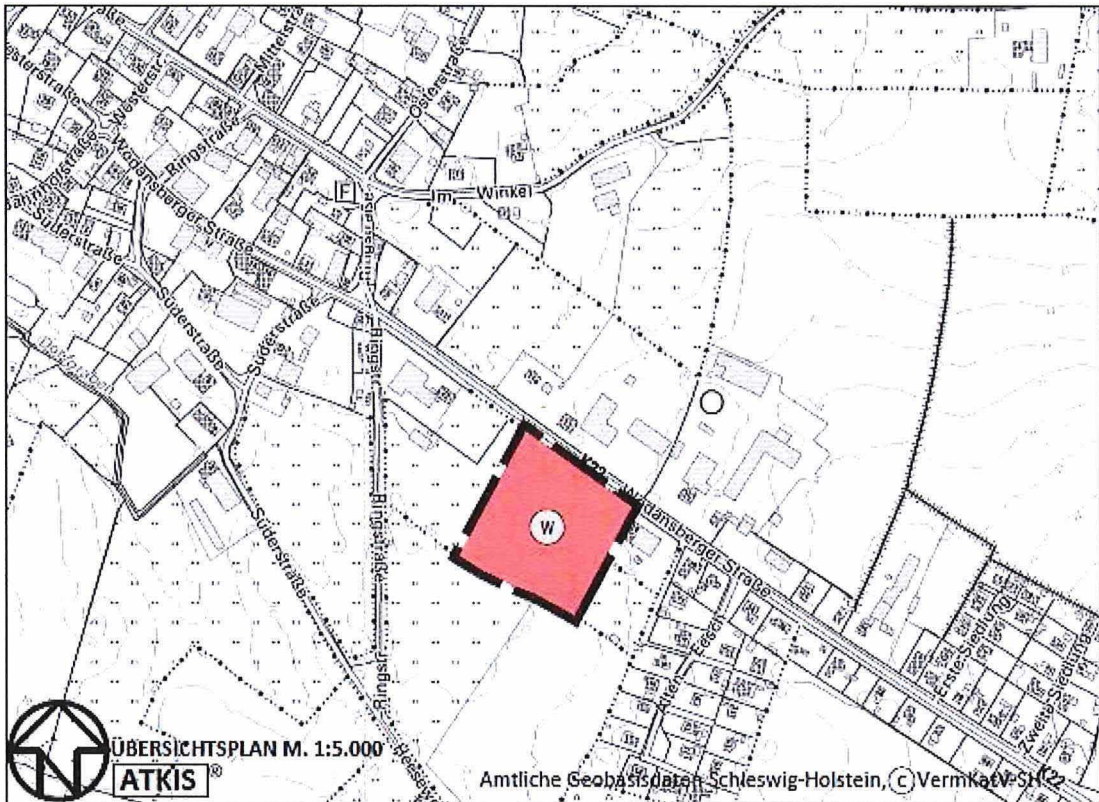




5. BERICHTIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE WINDBERGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB)



ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
1.	Art der baulichen Nutzung	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
	Wohnbaufläche	
2.	Sonstige Planzeichen	
	Umgrenzung des Berichtigungsbereiches	

13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Windbergen gelingt es, Flächenpotenziale in bevorzugter Lage für Wohnzwecke nutzbar zu machen.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Windbergen schließt sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an und begründet die Zulässigkeit von Wohnnutzungen; auf der Grundlage des § 13b BauGB wird er als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im sog. „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Windbergen stellt die Bauflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als Flächen für die Landwirtschaft dar. Durch die vorliegende Planung werden die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als **Allgemeines Wohngebiet – WA** – festgesetzt.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 auf dem Wege der Berichtigung angepasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird zukünftig als **Wohnbaufläche – W** – dargestellt.

Windbergen, den 16. DEZ. 2021

- Bürgermeister -

